

Oberlandesgericht Stuttgart

Aktenzeichen: 2 StE (OLG Stgt) 2. Straf-Senat
1/74

Beschluß

~~Mitwirkende:~~

vom 6. August 1975

In der Strafsache gegen

1. Andreas B a a d e r
2. Gudrun E n s s l i n
3. Ulrike M e i n h o f
4. Jan-Carl R a s p e

wegen Mordes u.a.

wird die Ablehnung des Richters am Oberlandesgericht König und des Richters am Landgericht Jans einstimmig als unzulässig

v e r w o r f e n .

G r ü n d e :

Die Angeklagten haben in der Hauptverhandlung vom 5. August 1975 die in ihrer Sache erkennenden Richter des 2. Strafsenats aus mehreren Gründen wegen der Befangenheit abgelehnt.

Die Ablehnungsgesuche wurden von den Angeklagten, vertreten durch ihre Verteidiger, die Rechtsanwälte Dr.Heldmann, Schily, von Plottnitz und Riedel ausgedehnt auf den Vorsitzenden Richter am OLG Aspacher, den Richter am OLG König und den

Richter am LG Jans wegen der Mitwirkung dieser Richter am Beschluß vom 1. August 1975, durch den ein vorhergehendes Ablehnungsgesuch gegen den erkennenden 2. Strafsenat als unbegründet zurückgewiesen worden ist.

Die Ablehnung des Vorsitzenden Richters am OLG Aspacher geht ins Leere, weil dieser Richter nicht berufen ist, an der bevorstehenden Entscheidung über die neuerlichen Ablehnungsgesuche der Angeklagten mitzuwirken. Nach dem Geschäftsverteilungsplan des OLG Stuttgart (Randziffer 76) ist, soweit eine Vertretung im 2. Strafsenat erforderlich ist, zuerst der 3. Strafsenat heranzuziehen und zwar (Randziffer 72) jeweils das dienstjüngere Mitglied vor dem dienstälteren. Von den Mitgliedern des 3. Strafsenats sind derzeit anwesend der Richter am LG Jans und die Richter am OLG Braun und König (wobei jeweils der dienstjüngere Richter vor dem dienstälteren erwähnt ist). Ein weiteres Mitglied des 3. Strafsenats ist derzeit urlaubsabwesend. Demzufolge ist der Vorsitzende Richter am OLG Aspacher mit der Ablehnung der erkennenden Richter in dieser Strafsache nicht befaßt. Da ein Ablehnungsrecht erst entsteht, wenn feststeht, daß der abgelehnte Richter eine richterliche Handlung vorzunehmen hat, von der der Ablehnungsberechtigte ihn fernhalten möchte (Löwe-Rosenberg, 22. Aufl., Anm.2 zu § 25 StPO), ist die Ablehnung des Vorsitzenden Richters am OLG Aspacher derzeit gegenstandslos.

Die Ablehnung des Richters am OLG König und des Richters am LG Jans ist unzulässig, weil durch die Ablehnung das Verfahren offensichtlich nur verschleppt werden soll. Im Beschluß vom 1. August 1975 ist das damals vorliegende Ablehnungsgesuch unter Mitwirkung des Richters am OLG König und des Richters am LG Jans zwar nicht in ausschweifender Ausführlichkeit, aber doch mit der gebotenen Gründlichkeit und ohne eine Spur der Voreingenommenheit gegen die Angeklagten beschieden worden. Die Meinung, im Beschluß vom 1. August 1975 sei die "Vorverurteilung" der Angeklagten gebilligt worden, ist angesichts der Ausführungen auf Seite 1 - 4 dieser Entscheidung so offensichtlich unbegründet, daß sie der Auffassung jedes [REDACTED] verständigen Menschen schlechterdings nicht entsprechen kann. Was die Angeklagten als "Vorverurteilung" bezeichnen, betrifft Zwischenentscheidungen, wie sie in vielen Verfahren bei mannigfaltigen Anlässen (etwa Haft, Eröffnungsbeschluss, Beschlagnahmen usw.) kraft gesetzlicher Vorschrift von einem Richter vor Abschluß der Hauptverhandlung abverlangt werden. Daß die dabei von den erkennenden Richtern im einzelnen gewählten Formulierungen nichts anderes bedeuten, als was das Gesetz in der jeweiligen Verfahrenslage verlangt, ist jedermann klar und im Beschluß vom 1. August 1975 unmittelbar einleuchtend dargelegt.

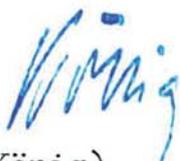
Ebenso verhält es sich bei der Entscheidung des Senats vom 1. August 1975 hinsichtlich der unter 2 - 5 vorgetragene Ablehnungsgründe. Der Vortrag der Angeklagten, der Vorwurf

der Parteilichkeit und der Verhinderung der Verteidigung sei legitimiert, die Möglichkeit der Ablehnung von Richtern im deutschen Strafprozeß sei durch diesen Beschluß absolut ausgeschlossen worden, ist nicht nur objektiv falsch, sondern schlechthin abwegig. Wenn dazuhin noch behauptet wird, die an jenem Beschluß mitwirkenden Richter hätten die Tonbandabschriften des Protokolls nicht zur Kenntnis genommen, so genügt der Hinweis darauf, daß in dem Beschluß vom 1. August 1975 in weitem Umfang Protokollstellen angeführt worden sind, die in den Ablehnungsgesuchen überhaupt nicht erwähnt worden sind. So verhält es sich bei dem Hinweis auf Blatt 483 des Protokolls zu der Ziffer 2.5. des Ablehnungsgesuchs, bei dem Hinweis auf Blatt 1007 des Protokolls zu der Ziffer 2.8. des Ablehnungsgesuchs, bei dem Hinweis auf Blatt 601 des Protokolls zu der Ziffer 3.4. des Ablehnungsgesuchs, bei dem Hinweis auf Blatt 513 des Protokolls zu der Ziffer 2. des Ablehnungsgesuchs, der in diesem Zusammenhang nicht erwähnt worden war. Es ist also offensichtlich und den Angeklagten sowie ihren das Ablehnungsgesuch stellenden Verteidigern bekannt, daß die abgelehnten Richter, die an dem Beschluß vom 1. August 1975 mitgewirkt haben, das Hauptverhandlungsprotokoll gelesen und berücksichtigt haben.

Auf diese Vorgänge im Zusammenhang mit dem Inhalt des Beschlusses vom 1. August 1975 gründet sich die einhellige Überzeugung des Senats, daß das jetzt zu behandelnde Ablehnungsgesuch offensichtlich lediglich zum Zwecke der

Verschleppung des Verfahrens gestellt worden ist. Es kommt den Angeklagten und den das Ablehnungsgesuch unterstützenden Verteidigern nicht darauf an, das Ausscheiden der abgelehnten Richter zu erreichen, was mit der von ihnen gewählten Begründung offenkundig unmöglich ist, sondern allein darauf, daß ein Entscheidungsverfahren durchgeführt und das Verfahren dadurch verschleppt wird.

Die Ablehnung der Richter am OLG König und des Richters am IG Jans muß daher gemäß § 26 a Abs.1 Nr.3 StPO unter Mitwirkung der abgelehnten Richter (§ 26 a Abs.2 Satz 1 StPO) als unzulässig verworfen werden. Die Entscheidung erging, wie schon in der Formel des Beschlusses zum Ausdruck gebracht, einstimmig.



(König)
Richter am OLG
als Vorsitzender



(Braun)
Richter am OLG



(Jans)
Richter am IG